

## **Veräußerungsverlust aus privatem Kfz-Verkauf ist abziehbar**

*Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften bis 2013 verrechenbar*

Bisher war strittig, ob der Verkauf von Wirtschaftsgütern des täglichen Gebrauchs der Veräußerungsbesteuerung nach § 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unterliegt.

Die Finanzverwaltung lehnte die Veräußerungsbesteuerung bei privaten Kraftfahrzeugen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr erworben und wieder verkauft werden, ab.

Dieser Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun eine deutliche Absage erteilt.

Nach dem Urteil des BFH vom 22.04.2008 ist auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG die Veräußerung eines Gebrauchtwagens - wie die Veräußerung jedes anderen privaten Vermögensgegenstandes - innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung steuerbar.

Das gilt sowohl für Veräußerungen, die mit einem Veräußerungsgewinn abschließen, als auch für solche, die zu einem Veräußerungsverlust führen.

Auf dieser Rechtsgrundlage kann es durchaus Sinn machen, Verluste aus dem An- und Verkauf von jeglichen Wirtschaftsgütern des Privatvermögens innerhalb der Frist von einem Jahr (z. B. PC, Haushaltsgeräte, Bekleidung, Wohnungseinrichtungsgegenstände) im Rahmen der Einkommensteuererklärung (Anlage SO) steuerlich geltend zu machen.

Entscheidend für den Anlauf der einjährigen Veräußerungsfrist nach § 23 EStG ist der Tag des Abschlusses des Kaufvertrags (sog. Verpflichtungsgeschäft) und nicht der Tag, an dem das Wirtschaftsgut übergeben (ausgeliefert) wurde (sog. Erfüllungsgeschäft).

Private Veräußerungsverluste in den Jahren bis 2008 können nur mit Überschüssen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften (z. B. Aktiengeschäfte) verrechnet werden, wohingegen Verluste, die ab dem Jahr 2009 entstehen, im Wesentlichen nur mit Veräußerungsüberschüssen aus dem Verkauf von Immobilien und Containern, jedoch - in Folge der Einführung der Abgeltungssteuer auf Wertpapiergeschäfte - nicht mehr mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden können.

Private Veräußerungsverluste können mit privaten Veräußerungsgewinnen im selben Jahr verrechnet werden. Danach verbleibende Verluste können über einen Verlustrücktrag mit Veräußerungsgewinnen des Vorjahrs oder durch einen Verlustvortrag mit zukünftigen Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Vorteilhaft ist, dass nicht ausgeglichene Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften in den Jahren vor 2009 übergangsweise bis zum Jahr 2013 sowohl mit Überschüssen aus privaten Veräußerungsgeschäften als auch mit Erträgen aus der Veräußerung privater Kapitalanlagen verrechnet werden können.

(Rechtsgrundlagen: Urteil des BFH vom 22.04.2008 - IX R 29/06, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, § 23 Abs. 3 Satz 9-10 i. V. m. § 52a Abs. 11 Satz 11 EStG)

(Veröffentlicht im Februar 2009)